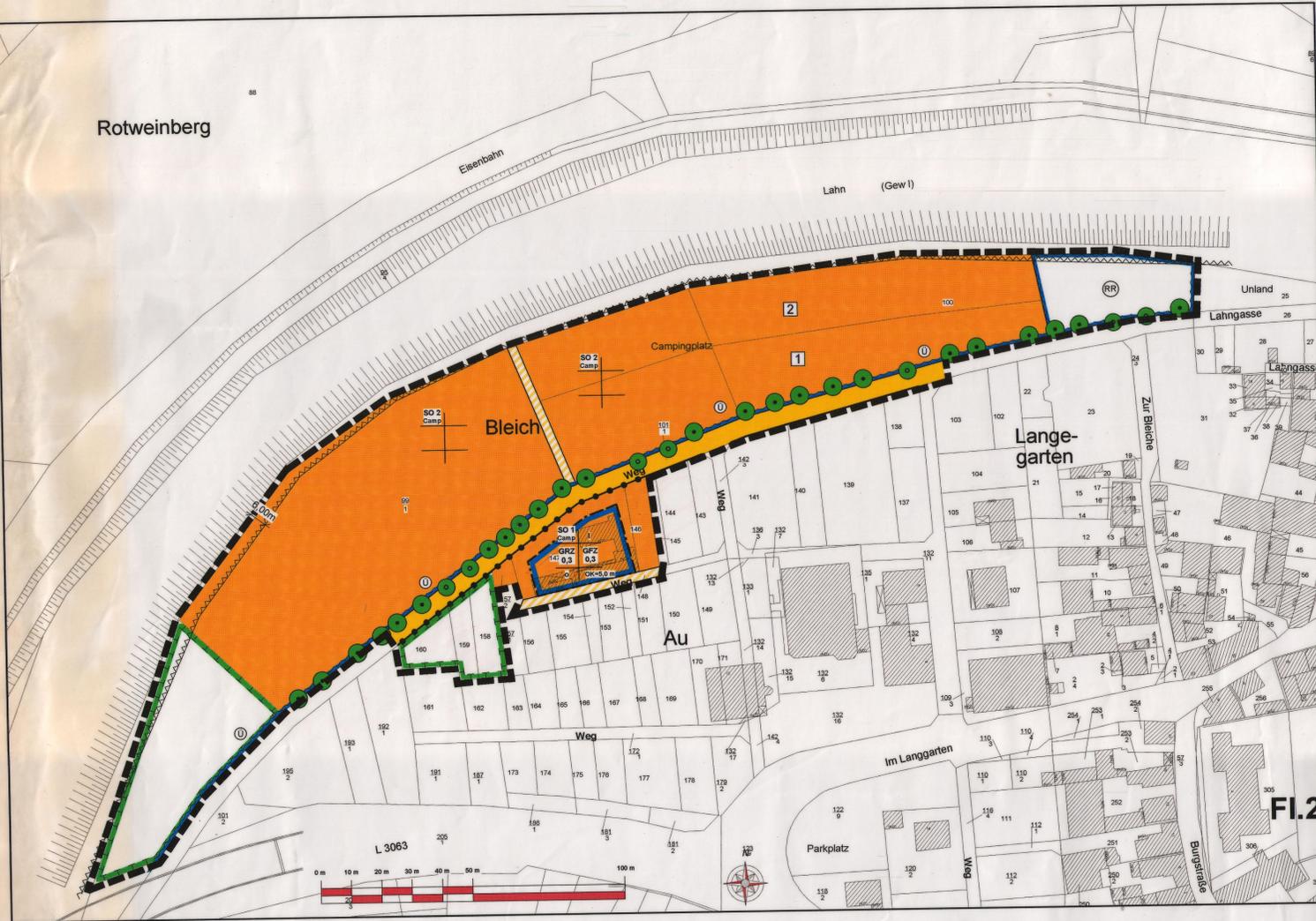


"Campingplatz" 29.05.2002



RECHTSGRUNDLAGEN
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauordnungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB IN VERBINDUNG MIT DER BAUNVO UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HBO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Das Campingplatzgebiet - "Zelt- und Standplätze" (SO Camp 2) dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeiterkünfte bestimmt sind. Zulässig sind Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte.

1.1.2 Das Campingplatzgebiet - "Funktionsgebäude" (SO Camp 1) dient der Unterbringung der Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets. Zulässig sind sanitäre Einrichtungen, Schank- und Speisewirtschaft, Anlagen für die Platzverwaltung und Lagerplätze.

1.2 Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.2.1 Am Südwestrand (Teile des Flst. 99/1) des derzeitigen Campingplatzes sollen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgegrenzt und naturnah umgestaltet werden. Als Maßnahme ist die Entwicklung als Feuchtgrünland einzuleiten.

1.2.2 Auf den Flurstücken 158, 159 und 160 werden ebenfalls Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgegrenzt. Als Maßnahme ist auf diesen Flurstücken eine Streuobstwiese zu entwickeln.

1.2.3 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen und Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden den Grundstücksflächen, auf denen aufgrund sonstiger Festsetzungen Eingriffe zu erwarten sind, gem. § 8a (1) BNatSchG für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

1.3 Gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB

1.3.1 Die Rotkastanienreihe ist zu erhalten, zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern. Für überalterte oder absterbende Exemplare sind rechtzeitig zwischen den Altbäumen Neupflanzungen vorzunehmen (wie teilw. bereits durchgeführt). Zu verwenden sind standortgerechte Laubbäume (Stieleichen, Linden). Der Untewuchs der Rotkastanienreihe ist als Sukzessionsfläche zu erhalten; Befestigungen der Wegebankette dürfen nicht erfolgen (Artenschutzmaßnahme: "Gute-Heinrichs-Flur").

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 87 HBO I.V. MIT § 9 (4) BAUGB

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen darf 5,00 m, die Dachneigung 30° nicht übersteigen.

2.2 Die baulichen Anlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind auf mind. zwei Seiten mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (Sichtschutz und Einbindung in die Landschaft).

2.3 Im Bereich der baulichen Anlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen ist das Niederschlagswasser in Zisternen oder sonstigen geeigneten Behältern aufzufangen und zu verwerten.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Im dargestellten Uferschutzstreifen gelten als nachrichtliche Übernahme die Verbote des § 70 HWG für Uferbereiche.

4. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

- 4.1 Hochstämmige, heimische Obstbäume
- Äpfel: Bismarckapfel, Bittfelder Sämling, Blenheim, Bohnapfel, Brauner Matapfel, Brettacher, Danziger Kantapfel, Freiherr v. Berlepsch, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Gloster, Gewürzloiken (Renette), Herrenapfel, Haugapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Muskatrenette, Ontario, Oldenburger, Orleans Renette, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambour, Roter Boskoop, Rote Sternrenette, Schafsnase, Schneepfäpfel, Schöne aus Nordhausen, Schöner von Boskoop, Winterrambour, Wintertronenapfel
 - Walnüsse: Esterhazy II
 - Quitten: versch. Apfel- und Birnenquitten
- 4.2 Bäume:
- Acer pseudoplatanus
 - Acer platanoides
 - Alnus glutinosa
 - Betula pendula
 - Carpinus betulus
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Quercus robur
 - Salix fragilis
 - Sorbus aria
 - Sorbus aucuparia
 - Sorbus domestica
 - Tilia cordata
 - Tilia platyphyllos
 - Ulmus glabra
 - Bergahorn
 - Spitzahorn
 - Schwarzlele
 - Birke
 - Hainbuche
 - Rotbuche
 - Esche
 - Stieleiche
 - Bruchweide
 - Mehlbeere
 - Eberesche
 - Spielerling
 - Winterlinde
 - Sommerlinde
 - Bergulme
- Birnen:
- Alexander Lukas
 - Clapps Liebling
 - Gellerts Butterbirne
 - Gute Graue
 - Gute Luise
 - Graue Jagdbirne
 - Grüne Jagdbirne
 - Highland
 - Nordhäuser Winterforelle
 - Oberöster. Weinbirne
 - Pastorenbirne
 - Schweizer Wasserbirne
 - Pflaumen/Zwetschgen: Buhlers Frühzetschge, Ortenauer Hauszetschge, Wangenheims Frühzetschge
 - Kirschen: Büttners rote Knorpelkirsche, Donnissens Gelbe Frühe rote Meckenheimer, Große Prinzessin, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schneiders Frühe, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schmeihelds Schwarze Vogelkirsche, hell Vogelkirsche, dunkel
 - Sauerkirschen: Ludwigs Frühe, Hedelfingers Frühe

- 4.3 Sträucher:
- Acer campestre
 - Amelanchier ovalis
 - Berberis vulgaris
 - Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Crataegus oxyacantha
 - Euonymus europaeus
 - Ligustrum vulgare
 - Lonicera xylosteum
 - Mespilus germanica
 - Rosa canina
 - Rhamnus catharticus
 - Rhamnus frangula
 - Rubus spec.
 - Sambucus nigra
 - Viburnum opulus
- 4.4 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung
- Clematis vitalba
 - Hedera helix
 - Humulus lupulus
 - Lonicera caprifolium
 - Parthenocissus quinquefolia
 - Spalierobst, Kletterrosen, Zaurrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedigungen
 - Feldahorn
 - Felsenbirne
 - Gemeiner Sauerdorn
 - Kornelkirsche
 - Roter Hartriegel
 - Haselnuß
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Zweigförmiger Weißdorn
 - Pfaffenhütchen
 - Liguster
 - Gemeine Heckenkirsche
 - Echte Mispel
 - Hundsrose (weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)
 - Kreuzdorn
 - Faulbaum
 - Brombeere, Himbeere
 - Schwarzer Holunder
 - Gewöhnlicher Schneeball
 - Waldeibe
 - Efeu
 - Hopfen
 - Jelängerjelleber (Geißschlinge)
 - Selbstkletternder Wein

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der förmliche Aufstellungsbeschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.1997 gefaßt. Die ortsübliche Veröffentlichung gem. Hauptsatzung erfolgte am 04.11.1997.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung vom 17.11.1997 bis zum 21.11.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am 04.11.1997.

3. BETEILIGUNG DER BÜRGER
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung vom 20.11.1997 bis zum 29.12.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am 04.11.1997.

4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.11.1997 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist vom 24.11.1997 bis zum 29.12.1997 aufgefordert.

5. Erneute Offenlegung
Die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung von Planentwurf und Begründung vom 05.10.1998 bis zum 19.10.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. Hauptsatzung erfolgte am 26.09.1998.

6. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 30.06.1999 von der Stadtverordnetenversammlung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Runkel, den 29.05.2002

M. J.
Bürgermeister

Runkel, den 19.09.2002

M. J.
Bürgermeister

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

- SO 1 Camp: Sondergebiet "Campingplatzgebiet - Funktionsgebäude" (§ 10 BauNVO)
- SO 2 Camp: Sondergebiet "Campingplatzgebiet - Stand- und Zeltplatz" (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ: Grundflächenzahl

GFZ: Geschosflächenzahl

I: Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O: Offene Bauweise
- : Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen
- - -: nicht überbaubare Grundstücksflächen

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

OK: Oberkante des Gebäudes

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- : Straßenverkehrsflächen
- : Schotterweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anzupflanzende Bäume gem. Pflanzliste
- Zu erhaltende Bäume

Sonstige Planzeichen

- Fläche für die Wasserwirtschaft - Regenrückhaltung
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 68 Abs. 2 HWG)
- Überschwemmungsgebietsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Böschungverlauf (nachrichtlich)

Legende: Katasterkarte

- Öffentliches Gebäude
- Hausnummer
- Wohngebäude
- Durchfahrt
- Nebengebäude
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- z.B. Fl. 12: Bezeichnung der Flur
- z.B. 167: Flurstücksnummer
- Wiese
- Gärten

Ausschnitt TK-25 (unmaßstäblich)

Stadt Runkel
Kernstadt

Bebauungsplan "Campingplatz"

Planungsstand: 09/00

Exemplar des Satzungsbeschlusses

bearb.: Geyer/Hausmann

gez.: Chr. Schweinfest

gepr.: M. Hausmann

Datei: Camp_BPL.m9

Plangröße: 0,5 qm

zusammengestellt:

bearbeitet:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

PLANUNGSBÜRO DAMM
INHABER HESEMANN

Bahnhofsweg 22
35095 Weimar (Lahn)
Tel.: 06426/92076 * Fax: 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.000